

VI. (Kreuzwegerrichtung.) Ein Missionär hat durch die Vermittlung seines apostolischen Präfecten unter anderen auch die Vollmacht erhalten, den Kreuzweg für die Gläubigen seiner Station zu errichten. Da die Kreuze und Stationsbilder an den Wänden der Kirche bereits angebracht waren, so nahm der Missionär bei der ersten günstigen Gelegenheit die Segnung derselben und die Errichtung des Kreuzweges ohneweiters vor und zwar auch ohne Incensation, da kein Weihrauch vorhanden war. Ist die Errichtung gültig, so dass die Gläubigen die Ablässe des Kreuzweges wirklich gewinnen können?

A n t w o r t: Wenn die Errichtung vor dem 7. April 1894 geschehen ist, so ist sie jetzt ohne Zweifel gültig, da die Congregation der heiligen Ablässe unter diesem Datum (wie P. Beringer in der Quartalschrift 1894, S. 718 berichtet) alle bis dahin infolge irgend welcher Fehler ungültig vorgenommenen Kreuzwegerrichtungen saniert, also für gültig erklärt hat. Ist jedoch die Errichtung nach diesem Datum vorgenommen worden, so kann sie, wie es mir scheint, nicht als gültig anerkannt werden, nicht wegen der Unterlassung der Incensation — denn diese wird ja nur (in der von der heiligen Abläss-Congregation gutgeheizten Formel) bei der Segnung der Bilder (nicht der Kreuze) erwähnt, die ohne Gefahr für die Gültigkeit der Errichtung ganz hätte unterbleiben können, und selbst für diese Segnung braucht wohl diese Veräuscherung nicht als wesentlich betrachtet zu werden, da es ausdrücklich heißt, dass sie bei Errichtung des Kreuzweges in einem Oratorium privatum unterlassen werden könne — auch nicht weil die Kreuze und Bilder nicht (nach der Rubrik jener Formel) von dem Priester oder einem anständig gekleideten Laien bei der Feierlichkeit selbst (wie es wohl besser gewesen wäre) an ihren Plätzen aufgehängt worden sind, da die heilige Congregation (Beringer, 10. Aufl., S. 252) ausdrücklich erklärt hat, die Weihe der Kreuze könne auch vorgenommen werden, nachdem sie bereits an der Wand angebracht sind. Wohl aber dürfte die Gültigkeit der von dem Missionär vorgenommenen Kreuzwegerrichtung mit Recht in Zweifel gezogen werden, weil er sich, nach der ihm im allgemeinen ertheilten Vollmacht, nicht noch im besonderen für den Fall dieser Errichtung an seinen apostolischen Präfecten gewendet und für diese eine specielle Bevollmächtigung sich hat ertheilen lassen. Denn am 21. Juni 1879 hat die heilige Congregation sich dahin ausgesprochen, es sei sub poena nullitatis der consensus Ordinarii in singulis Casibus pro unaquaque Stationum erectione und zwar in scriptis erforderlich, und es genüge nicht „ut sit generice praestitus (consensus) pro erigendis stationibus in certo numero ecclesiarum vel oratoriorum sine specifica designatione loci“. Der Missionär möge also die heilige Congregation durch seinen apostolischen Präfecten um Sanierung dieser Kreuzwegerrichtung ersuchen, wenn sie nach dem 7. April v. J. vorgenommen wurde.

Klagenfurt.

J. Müllendorff S. J.